

# RS Vwgh 2014/10/9 2011/05/0198

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.10.2014

## Index

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag  
Oberösterreich  
L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich  
L82004 Bauordnung Oberösterreich  
L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8;  
BauO OÖ 1994 §49;  
1. AVG § 8 heute  
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

## Rechtssatz

Aus § 49 OÖ BauO 1994 lässt sich ein Schutz des Interesses des Inhabers einer naturschutzrechtlichen Bewilligung an der Verwirklichung seines Projektes auf dem vom Bauauftrag betroffenen Grundstück nicht ableiten. Dem Beschwerdeführer kommt daher insofern kein rechtliches Interesse zu. § 49 OÖ BauO 1994 vermittelt dem Beschwerdeführer als Inhaber einer naturschutzrechtlichen Bewilligung somit keine Parteistellung im Bauauftragsverfahren. Aus Paragraph 49, OÖ BauO 1994 lässt sich ein Schutz des Interesses des Inhabers einer naturschutzrechtlichen Bewilligung an der Verwirklichung seines Projektes auf dem vom Bauauftrag betroffenen Grundstück nicht ableiten. Dem Beschwerdeführer kommt daher insofern kein rechtliches Interesse zu. Paragraph 49, OÖ BauO 1994 vermittelt dem Beschwerdeführer als Inhaber einer naturschutzrechtlichen Bewilligung somit keine Parteistellung im Bauauftragsverfahren.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:2011050198.X01

## Im RIS seit

27.11.2014

## Zuletzt aktualisiert am

23.12.2014

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)